


Anmerkung zu:	LG Hamburg 24. Zivilkammer, Urteil vom 22.01.2010 - 324 O 1152/07	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	Normen:	§ 307 BGB, § 176 VVG, § 174 VVG, § 169 VVG, § 165 VVG
Erscheinungsdatum:	17.05.2010	Fundstelle:	jurisPR-VersR 5/2010 Anm. 3
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Transparenzgebot in der Lebensversicherung

Orientierungssatz zur Anmerkung

Zur Wirksamkeit der von 2001 bis 2007 gebräuchlichen Regelungen zum Rückkaufswert und zur beitragsfreien Versicherungssumme in der kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherung.

A. Problemstellung

In seinen grundlegenden Urteilen vom 09.05.2001 (IV ZR 138/99 - VersR 2001, 839, und IV ZR 121/00 - VersR 2001, 841) hatte der BGH die bis dahin von der Versicherungswirtschaft verwandten Klauseln zum Rückkaufswert und zur beitragsfreien Versicherungssumme aufgrund mangelnder Transparenz der Regelungen für unwirksam erklärt (hierzu ausführlich Jacob, ZfS 2009, 483). Konkret bemängelte der BGH, die dem Versicherungsnehmer im Falle einer vorzeitigen Einstellung der Beitragszahlung entstehenden Nachteile, insbesondere dass innerhalb der ersten zwei Jahre kein Rückkaufswert bzw. keine beitragsfreie Versicherungssumme vorhanden ist, würden nicht hinreichend herausgestellt. Ferner kämen die Bedingungen dem berechtigten Informationsbedürfnis des potentiellen Kunden, der den in Aussicht genommenen Versicherungsvertrag mit anderen Anlageprodukten vergleiche, nicht in ausreichendem Maße nach.

Als Reaktion hierauf änderte die Versicherungswirtschaft ihre AVB, insbesondere durch im Klauseltext enthaltene Verweise auf eine Garantiewertetabelle, die zum Ablauf der jeweiligen Versicherungsjahre garantierte Rückkaufswerte sowie garantierte beitragsfreie Versicherungssummen auswies. Diese seit Herbst 2001 den Kapitallebens- und Rentenversicherungen zu Grunde gelegten AVB wurden – soweit ersichtlich – von der Rechtsprechung bislang als wirksam eingestuft (vgl. etwa AG Bonn, Urt. v. 24.07.2008 - 18 C 23/08; AG Mainz, Urt. v. 02.12.2008 - 86 C 66/08; LG Chemnitz, Urt. v. 28.05.2009 - 6 S 2/09; LG Düsseldorf, Urt. v. 31.07.2009 - 22 S 449/08).

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Im Rahmen von vier von der Verbraucherzentrale Hamburg angestrebten Unterlassungsklageverfahren hat das LG Hamburg jeweils am 20.11.2009 entschieden, dass auch die seit 2001 gebräuchlichen Klauseln zur Kündigung und zur Beitragsfreistellung von Lebens- und Rentenversicherungen intransparent und daher nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam seien (324 O 1116/07; 324 O 1136/07; 324 O 1153/07 - RuS 2010, 120; 324 O 1152/07). Betroffen hiervon sind auch die mit vorstehenden Bedingungen im Zusammenhang stehenden Klauseln zum Stornoabzug und zur Abschlusskostenverrechnung. Zur Begründung hat das Landgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass die vom BGH im Jahr 2001 in Bezug auf die bis dahin verwandten Bedingungen festgestellte Intransparenz durch die anschließend erfolgten Bedingungsanpassungen nicht beseitigt worden sei. Die Bedingungen selbst würden den Versicherungsnehmer nach wie vor nicht hinreichend über die mit einer Kündigung bzw. Beitragsfreistellung verbundenen Nachteile informieren. So seien die Ausführungen, dass „in der Anfangszeit“ kein Rückkaufswert bzw. keine beitragsfreie Versicherungssumme vorhanden sei und auch „in den Folgejahren nicht unbedingt“ die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht werde, zu unbestimmt. Den vom BGH aufgezeigten Königsweg, auf eine den Vertragsunterlagen beigefügte Tabelle zu verweisen, aus welcher sich die Entwicklung der Rückkaufswerte sowie der beitragsfreien Versicherungssummen über die Vertragslaufzeit hinweg ergebe, hätten die Versicherer nicht in rechtlich zulässiger Weise beschränkt. Denn bei den in den Tabellen aufgeführten Beträgen handle es sich nicht um die garantierten Rückkaufswerte bzw. beitragsfreien Versicherungssummen i.S.v. § 176 Abs. 3, § 174 Abs. 2 u. 3 VVG a.F., sondern um die um zusätzliche Stornoabzüge verringerten Beträge, die im Falle der Kündigung bzw. Beitragsfreistellung dem Versicherungsnehmer zugute kämen. Hinreichend transparent seien die Tabellen indes nur dann, wenn diese die Rückkaufswerte bzw. die beitragsfreien

Versicherungssummen einerseits und die Stornoabzüge andererseits jeweils separat auswiesen.

C. Kontext der Entscheidung

Soweit das LG Hamburg im ersten Schritt die textlichen Regelungen in den seit 2001 verwandten AVB als nicht hinreichend transparent bewertet, liegt die eigentliche Ursache in der unbestimmten Definition des Rückkaufswerts als Zeitwert der Versicherung (§ 176 Abs. 3 VVG a.F.). Eine Konkretisierung und damit Festlegung auf eine bestimmte Methode der Zeitwertberechnung hätte eine sprachliche Umschreibung der komplexen versicherungsmathematischen Schritte mit entsprechenden Formeln erfordert. Dem (potentiellen) Kunden wäre hiermit aber letztlich nicht gedient. „Er selbst dürfte kaum in der Lage sein, aufgrund der Bekanntgabe einer Berechnungsmethode den Rückkaufswert zu berechnen. Er müsste sich der Hilfe Dritter bedienen, ein Umstand, der seinem Informationsbedürfnis bei Vertragsschluss nicht entspricht“ (BGH, Urt. v. 09.05.2001 - IV ZR 138/99 - VersR 2001, 839; BGH, Urt. v. 09.05.2001 - IV ZR 121/00 - VersR 2001, 841).

Dem Interesse des Versicherungsnehmers, möglichst schnell und übersichtlich über den Zeitwert unterrichtet zu werden, konnte daher nur eine Übersicht über die konkreten Rückkaufswerte sowie die beitragsfreien Versicherungssummen gerecht werden (BGH, Urt. v. 09.05.2001 - IV ZR 138/99 - VersR 2001, 839; BGH, Urt. v. 09.05.2001 - IV ZR 121/00 - VersR 2001, 841). Die zur Auszahlung bzw. zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme zur Verfügung stehenden Beträge werden jedoch maßgeblich beeinflusst durch die individuellen Vertragsdaten wie Laufzeit, Alter und Geschlecht der versicherten Person sowie die Beitragshöhe. Diese von Fall zu Fall variierenden Daten können im Rahmen Allgemeiner Versicherungsbedingungen, die für sämtliche Versicherungsverträge Gültigkeit beanspruchen, keine Berücksichtigung finden, so dass die Möglichkeit einer tabellarischen Darstellung der Rückkaufswerte sowie der beitragsfreien Versicherungssummen im Rahmen der AVB ausscheidet (Schmidt in: Prölss, VAG, 12. Aufl. 2005, § 10 Rn. 16; vgl. a. OLG Stuttgart, Urt. v. 27.09.2007 - 7 U 64/07 - VersR 2008, 909).

Da also die Darstellung mathematischer Formeln nicht zu höherer Transparenz führt und individuelle Vertragsdaten in den AVB nicht berücksichtigt werden können, kann im Klauseltext nur eine abstrakte Darstellung des Zeitwerts gefordert werden. Dabei bedarf der Umstand, dass etwa bei frühzeitiger Kündigung kein Rückkaufswert vorhanden ist und dieser erst nach mehreren Jahren die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht, der besonderen Hervorhebung – wie dies in den seit Herbst 2001 allgemein verwandten Bedingungen der Fall ist. Indem das LG Hamburg weiter gehende Angaben dazu vermisst, wie lange der Rückkaufswert den Wert Null ausweist, auf welchen Zeitraum sich die Folgejahre erstrecken und wie hoch der Rückkaufswert dann ist, widerspricht dies dem generell-abstrakten Charakter Allgemeiner Versicherungsbedingungen.

Im zweiten, entscheidenden Schritt ist das LG Hamburg der Auffassung, dass die Intransparenz der Klauseln nicht durch die den Vertragsunterlagen beigefügte Garantiewertetabelle beseitigt werde, da es sich bei den dort ausgewiesenen Beträgen nicht um die Rückkaufswerte bzw. beitragsfreien Versicherungssummen i.S.v. §§ 176, 174 VVG a.F. handle, sondern um die garantierten Beträge, die sich nach Abzug der Stornogebühren ergäben. Damit geht das LG Hamburg über die Anforderungen, die vom BGH mit seinen Urteilen vom 09.05.2001 (IV ZR 138/99 - VersR 2001, 839; IV ZR 121/00 - VersR 2001, 841) aufgestellt worden waren, hinaus. Der BGH hatte in erster Linie darauf abgestellt, dass dem Versicherungsnehmer die wirtschaftlichen Nachteile, die er im Falle einer Kündigung oder Beitragsfreistellung hinnehmen muss, hinreichend vor Augen geführt werden müssen. Diese Warnfunktion wird allerdings durch die in den Tabellen abgebildeten Garantiebeträge, die im Falle der Kündigung ausgezahlt werden bzw. im Falle der Beitragsfreistellung zur Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehen, nicht nur erfüllt, sondern durch die Berücksichtigung auch der Stornogebühren und die damit im Vergleich zu den Zeitwerten geringeren Beträge sogar noch verstärkt, wodurch dem Versicherungsnehmer deutlich vor Augen geführt wird, dass eine vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung zu erheblichen Verlusten führt (eingehend Jacob, RuS 2010, 122).

In zweiter Linie sollen die in den Garantiewertetabellen ausgewiesenen Beträge eine Vergleichbarkeit unterschiedlicher Angebote ermöglichen (BGH, Urt. v. 09.05.2001 - IV ZR 138/99 - VersR 2001, 839; BGH, Urt. v. 09.05.2001 - IV ZR 121/00 - VersR 2001, 841). Dies wird – insoweit ist dem LG Hamburg beizupflichten – dadurch erschwert, dass begrifflich die Rückkaufswerte und beitragsfreien Versicherungssummen ausgewiesen werden, tatsächlich aber auch die Stornogebühren bereits abgezogen sind. Allerdings führt dies im Rahmen der AGB-Prüfung nicht per se, sondern nur dann zur Unwirksamkeit der Regelung, wenn der Kunde hierdurch unangemessen benachteiligt wird (Coester in: Staudinger, BGB, 12. Aufl., § 307 Rn. 174 ff.; vgl. BGH, Urt. v. 08.10.1997 - IV ZR 220/96 - VersR 1997, 1517; a.A. Prölss in: Prölss/Martin, VVG, 27. Aufl. 2004, Vorbem. I Rn. 85). Eine solche unangemessene Benachteiligung des Kunden wird insbesondere bei einer Verteilung von Marktchancen angenommen: Hindert die intransparente Klausel den Vertragspartner an der sachgerechten Beurteilung, ob es sich um

einen für ihn günstigen oder zumindest akzeptablen Vertrag handelt, so führt die Intransparenz zu einer unangemessenen Benachteiligung und damit zur Unwirksamkeit der Bedingung (Coester in: Staudinger, BGB, § 307 Rn. 175). Hiervon kann allerdings in Bezug auf die vom LG Hamburg bemängelte Einbeziehung der Stornokosten nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Abgesehen davon, dass – soweit ersichtlich – die Versicherer unisono die Stornokosten in den Garantiewertetabellen berücksichtigt haben, sind die in den Tabellen ausgewiesenen Beträge infolge der zusätzlichen Berücksichtigung der Stornogebühren geringer als die tatsächlichen Rückkaufswerte bzw. beitragsfreien Versicherungssummen, so dass dem Kunden der Abschluss des Versicherungsvertrags ungünstiger erscheinen muss als er tatsächlich ist.

Die Gefahr, vor welcher das Transparenzgebot den Kunden schützen will, dass dieser nämlich einen ihm nachteiligen Aspekt übersieht bzw. nicht seinem vollen Umfang nach überblickt, besteht folglich nicht (eingehend Jacob, RuS 2010, 122).

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Urteile des LG Hamburg haben erhebliche praktische Bedeutung. Sollten sie letztinstanzlich bestätigt werden, so würden die Klauseln betreffend die Stornoabzüge ersatzlos entfallen, da gem. § 176 Abs. 4, § 174 Abs. 4 VVG a.F. Abzüge nur möglich sind, sofern eine (wirksame) Vereinbarung hierzu besteht (BGH, Urt. v. 12.10.2005 - IV ZR 162/03 - VersR 2005, 1565; BGH, Urt. v. 12.10.2005 - IV ZR 177/03 - BGHReport 2006, 24; BGH, Urt. v. 18.07.2007 - IV ZR 254/03 - NJW-RR 2007, 1629). Folglich könnten bei Kündigung und Beitragsfreistellung von Lebens- bzw. Rentenversicherungen Stornokosten nicht mehr in Abzug gebracht werden.

Hinsichtlich der Berechnung der Rückkaufswerte bzw. beitragsfreien Versicherungssummen infolge der Unwirksamkeit der entsprechenden Regelungen liegen Vertragslücken vor, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu füllen wären. Insoweit hatte sich der BGH an dem seinerzeitigen Vorschlag der VVG-Kommission orientiert, wonach Rückkaufswert bzw. beitragsfreie Versicherungssumme mindestens die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals erreichen müssen (BGH, Urt. v. 12.10.2005 - IV ZR 162/03 - VersR 2005, 1565; BGH, Urt. v. 12.10.2005 - IV ZR 177/03 - BGHReport 2006, 24; BGH, Urt. v. 18.07.2007 - IV ZR 254/03 - NJW-RR 2007, 1629). Nun hat der Gesetzgeber diesen Vorschlag nicht aufgegriffen und gem. § 169 Abs. 3, § 165 Abs. 2 VVG den Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme als Deckungskapital der Versicherung umschrieben, wobei mindestens der Betrag erreicht werden muss, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt (wodurch sich etwas höhere Auszahlungsbeträge als nach dem Vorschlag der VVG-Kommission ergeben, vgl. Begr. RegE, [BT-Drs. 16/3945](#), S. 102). Sollte also die Rechtsprechung die Vertragslücken entsprechend der aktuellen Gesetzeslage ausfüllen, so ergäben sich sogar noch etwas höhere Ansprüche der Versicherungsnehmer, als dies in Bezug auf die bis 2001 verwandten AVB der Fall ist.

Für die Versicherungswirtschaft steht also viel auf dem Spiel.